Vergabenummer	FB67_2026_06

Baumaßnahme

Sanierung Theodor-Körner-Straße und Sanierung Johannesstraße in
73614 Schorndorf

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen

- [x] am 18.01.2027
- [] spätestens _____ Werktage nach Zugang des Auftragsschreibens.
- [] in der _____ KW _____ ,spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- [] innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VOB/B). Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum _____ zugehen; Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.
- [] nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

- [x] am 30.07.2027
- [] innerhalb von _____ Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
- [] in der _____ KW _____, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- [] in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind:

- [X] vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
- [X] vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- [] folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen
 - [] aus dem beigefügten Bauzeitenplan:
 - [] _____
 - [] _____

2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

- [x] wird nicht vereinbart.
- [] _____ Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt.
 Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt _____ Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der

den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

2.4 Vertragsstrafe wegen Verstößen gegen das LTMG
Für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen nach den §§ 3 bis 7 LTMG wird zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe vereinbart, deren Höhe 1 v. H. der Netto-Abrechnungssumme beträgt.
Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch ein von dem Auftragnehmer eingesetztes Nachunternehmen oder Verleihunternehmen begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmens und des Verleihunternehmens nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste.
Bei einer unverhältnismäßig hohen Vertragsstrafe kann der Auftragnehmer beim Auftraggeber die Herabsetzung der Vertragsstrafe verlangen.

Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 v. H. der Netto-Abrechnungssumme begrenzt.
2.5 bleibt unberührt.

2.5 Wird sowohl eine Vertragsstrafe nach 2.1 als auch eine Vertragsstrafe nach 2.4 vereinbart, wird die Summe beider Vertragsstrafen auf insgesamt 5 v. H. der Auftragssumme (netto) begrenzt.

2.6 Zur Realisierung des Bauvorhabens werden Fördermittel des Bundes eingesetzt. Sollte es wegen einer vom AN zu vertretenden Terminüberschreitung jeglicher Art, zur Rückforderung von Fördergeldern durch die Fördermittelbehörde kommen, ist der AN verpflichtet, den Rückforderungsbetrag als Verzugsschaden dem AG zu ersetzen.

3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf - 60 - Tage.

4 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

☐ Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.

☒ Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

☐ Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.

☒ Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

6 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- die Vertragserfüllung das Formblatt	„Vertragserfüllungsbürgschaft“
- die Mängelansprüche das Formblatt	„Mängelansprüchebürgschaft“
- vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt	„Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft“

7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: “oder gleichwertig”, immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

8 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

9 frei

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Alle Rechnungen sind 1- fach bei der Stadtverwaltung Schorndorf – Fachbereich Infrastruktur einzureichen.

Alle Unterlagen sind 1- fach bei der Stadtverwaltung Schorndorf – Fachbereich Gebäudemanagement einzureichen.

Der Auftragnehmer ist im Hinblick auf Förderbedingungen verpflichtet, die Schlussrechnung spätestens 30 Tage nach Abnahme einzureichen.

11. Objekt-/Bauüberwachung (§ 4 Abs. 1 VOB/B)

Die Objekt-/Bauüberwachung obliegt dem Auftraggeber.

Dieser hat den Architekten/Ingenieur: Klinger und Partner Ingenieurbüro

mit der Wahrnehmung beauftragt. Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

12 Dem Auftragnehmer werden unentgeltlich zur Benutzung überlassen (§ 4 Abs. 4 VOB/B)

Lager und Arbeitsplätze: vorhanden

Etwa darüber hinaus erforderliche Lager- und Arbeitsplätze hat der Auftragnehmer zu beschaffen; die Kosten sind durch die Vertragspreise abgegolten.

Verkehrswege innerhalb des Baugeländes: vorhanden

Wasseranschlüsse: nicht vorhanden

Stromanschlüsse: nicht vorhanden

13

[x] **13.1 Bauwasser und Baustrom (§ 4 VOB/B)**

Die Kosten für den Verbrauch von Wasser und

Energie trägt in Abweichung von § 4 Abs. 4 Nr. 3 VOB/B der Auftraggeber.

[x] **13.2 Bautagesberichte (§ 4 VOB/B)**

Der Auftragnehmer hat arbeitstäglich Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber oder dem für die Objektüberwachung beauftragten Architekten/Ingenieur spätestens wöchentlich zu übergeben.

[x] **13.3 Baustelleneinrichtungsplan (§ 4 VOB/B)**

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor Beginn der Baustelleneinrichtung einen Baustelleneinrichtungsplan vorzulegen.

[] **13.4 Vorauszahlung (§ 16 Abs. 2 VOB/B)**

Für dieses Bauvorhaben wird folgende Vorauszahlung gewährt:

_____ % der Auftragssumme (einschl. USt.)

Tilgung durch Anrechnung auf fällige Zahlungen; je Zahlung Tilgung von

_____ % der Vorauszahlung (einschl. USt.),

beginnend mit

der 1. Abschlagszahlung
Einbaubeginn der Installationen bzw. betrieblichen Einbauten
_____ Monate nach Beginn der Ausführung - siehe auch Ziffer. 4.
(Sicherheitsleistung) –

[x] **14 Baufristenplan (§ 5 VOB/B)**

Der Auftragnehmer hat einen verbindlichen Baufristenplan aufzustellen und spätestens 2 Wochen nach Auftragserteilung dem Auftraggeber zu übergeben. Nach Zustimmung des Auftraggebers wird dieser Baufristenplan Vertragsbestandsteil.

[x] **15 Vermeidung von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit:**

Berücksichtigung finden nur Produkte, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt sind, bzw. Produkte, deren Hersteller oder Verkäufer aktive zielführende Maßnahmen zum Ausstieg aus der ausbeuterischen Kinderarbeit eingeleitet haben. Bei Produkten, die in Asien, Afrika oder Lateinamerika hergestellt oder verarbeitet worden sind, ist dies durch eine entsprechende Selbstverpflichtung nachzuweisen.

[x] **16. Verjährung für Mängelansprüche § 13 VOB/B**

Vereinbart wird: Die Regelfrist nach § 13VOB/B.